

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

A

1. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt *) dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

C

2. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt *) dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat hat es bereits in seiner Stellungnahme vom 16. November 1984 (Ziff. 9 der Drs. 520/84 - Beschluß -) für erforderlich gehalten, die Mineral-

*) unter der Voraussetzung, daß das Gesetz im wesentlichen in der Fassung der Beschlußempfehlung des Bundestags-Finanzausschusses - BT-Drs. 10/2942 - verabschiedet wird

Ölsteuer für unverbleites und verbleites Benzin so stark zu spreizen, daß unverbleites Benzin preisgünstiger als verbleiteter Kraftstoff angeboten werden kann. Er stellt seine nach wie vor bestehenden Bedenken gegen die vorgesehene Spreizung des Mineralölsteuersatzes von lediglich 4 Pfennigen je Liter zurück, um das alsbaldige Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern.

Sollte die Entwicklung in der EG die Verwirklichung aller geplanten Maßnahmen zur Einführung schadstoffarmer Fahrzeuge verhindern, ist eine deutlichere Präferenzierung des bleifreien Kraftstoffs zumindest für einen befristeten Zeitraum unumgänglich, wenn das Ziel einer raschen Umrüstung des Fahrzeugbestandes auf schadstoffarme Fahrzeuge erreicht werden soll.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Auswirkungen der vorgesehenen Mineralölsteuerregelung auf die Benzinpreisentwicklung nach einer gewissen Zeit praktischer Erfahrungen zu überprüfen, um ggf.

die Differenzen der Mineralölsteuersätze für unverbleites und verbleites Benzin zu korrigieren.